

Oktober 2014

aktuell

Persönlichkeitsverletzung im Internet



Fellmann Tschümperlin Lötcher AG

Editorial



Das Internet ist Fluch und Segen zugleich. Zum einen ermöglicht es einen raschen, umfassenden und weltweiten Austausch von Informationen. Zum anderen birgt es die Gefahr, dass diese neuen Möglichkeiten dazu verwendet werden, Menschen oder Firmen in Misskredit zu bringen, sie blosszustellen, schlecht oder lächerlich zu machen oder auf welche Weise auch immer in ihren (Persönlichkeits-)Rechten zu verletzen. Die Medien berichten inzwischen fast täglich von solchen Missbräuchen. Der Beispiele sind daher viele:

- Jugendliche mobben ihre Klassenkameraden auf Facebook so lange, bis diese aus Hilflosigkeit und Angst vor den elektronischen Attacken weder ein noch aus wissen.
- Bilder von öffentlichen Personen (z.B. Politikern oder anderen Amtsträgern) oder von Privatpersonen mit exponierten Berufen (z.B. Lehrern) werden manipuliert, verunstaltet und verfälscht und so im Internet verbreitet.
- Unternehmungen (so leider auch Luzerner Restaurants und Hotels) kämpfen regelmässig gegen unwahre oder zumindest stark übertriebene und dadurch irreführende negative Online-Bewertungen von Kunden.

Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, welche Instrumente das Gesetz den Betroffenen in der Schweiz in solchen oder ähnlichen Fällen zur Verfügung stellt und was es dabei zu beachten gilt.

Dr. Rainer Wey
Rechtsanwalt und Notar

Persönlichkeitsverletzung im Internet

Einleitung

Persönlichkeitsverletzungen im Internet sind leider keine Seltenheit. Tagtäglich werden Privatpersonen und Unternehmen auf Onlineplattformen beleidigt und blossgestellt, Produkte und Dienstleistungen willkürlich bewertet und herabgesetzt, fremde Bilder und Texte veröffentlicht, Profile unter falschem Namen angelegt etc.

Betroffen von solchen Angriffen ist der **Schutzbereich** der sozialen Persönlichkeit, d.h. die Beziehung zwischen einer Person und der Gesellschaft. Dazu gehört das Recht am eigenen Namen, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Ehre, das Recht auf Respektierung der Privatsphäre sowie das Recht auf Freiheit in der wirtschaftlichen Betätigung und Entfaltung. Diese Rechte stehen auch juristischen Personen, sprich Unternehmungen, zu.

Gesetzlicher Schutz

Vor Angriffen im Internet schützen vorab die zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ff. ZGB), weiter auch Normen des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Strafgesetzbuchs.

Hat eine Persönlichkeitsverletzung auch Einfluss auf den Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern, bejaht das Bundesgericht eine kumulative Anwendung der Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Unlauterer Wettbewerb liegt im gegebenen Kontext etwa dann vor, wenn andere Marktteilnehmer oder deren Waren, Werke, Leistungen, Preise oder Geschäftsverhältnisse im Internet durch unrichtige, irreführende oder

unnötig verletzende Äußerungen herabgesetzt werden.

Ob ein bestimmter Inhalt die Persönlichkeit verletzt, beurteilt sich nicht nach dem subjektiven Empfinden der Betroffenen, sondern nach einem **objektiven Massstab**. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsadressaten aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äußerung, zu berücksichtigen sind.

Eine Verletzung ist **widerrechtlich**, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Prominente usw.) müssen sich weitergehende Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen als der «Normalbürger». Eine Handlung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als persönlichkeitsverletzend im Sinne von Art. 28 ZGB zu gelten. Geringfügige (sog. «sozialadäquate») Beeinträchtigungen sind persönlichkeitsrechtlich nicht relevant.

Rechtsbehelfe

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Liegt ein rechtsverletzender Angriff vor, stellt Art. 28a ZGB verschiedene **Abwehrmöglichkeiten** zur Verfügung:

- Mit einer **Unterlassungsklage** kann der Betroffene verlangen, dass das Gericht eine drohende Verletzung verbietet. So wird dem Schädiger beispielweise untersagt, in Zukunft Bilder einer Person zu manipulieren und in Umlauf zu setzen.
- Die **Beseitigungsklage** kommt dann zum Zug, wenn eine Person einer gegenwärtigen und noch bestehenden widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung ausgesetzt ist. In diesem Fall kann das Gericht den Schädiger verpflichten, einen persönlichkeitsverletzenden Eintrag innert angesetzter Frist zu löschen oder kompromittierende Fotos von Internetseiten zu entfernen.
- Wirkt sich ein in der Vergangenheit liegendes persönlichkeitsverletzendes Verhalten weiterhin störend aus, kann der Betroffene die



Tipps

Bei Persönlichkeitsverletzungen im Internet ist es besonders wichtig, die abrufbaren Inhalte umgehend zu sichern. Im Einzelnen empfiehlt sich daher das folgende Vorgehen:

1. Fakten sammeln und Beweise sichern (d.h. vor allem so genannte «Screenshots» der entsprechenden Internetseiten anfertigen)
2. Inhalt durch einen qualifizierten Rechtsanwalt rechtlich beurteilen lassen
3. Rasch handeln, da sich die Informationen im Internet gewöhnlich in Windeseile verbreiten
4. Schädiger (allenfalls Provider) schriftlich abmahnen und die Löschung des Inhalts verlangen
5. Gerichtliche Schritte einleiten

Widerrechtlichkeit gerichtlich feststellen lassen. Das Gericht stellt zum Beispiel fest, dass eine vergleichende Werbeaussage unlauter ist.

- Unter Umständen besteht auch ein **Anspruch auf Schadenersatz, Genugtuung und Urteilspublikation**.

Bei einer drohenden oder bereits erfolgten Persönlichkeitsverletzung hat der Betroffene in der Regel ein Interesse an einem schnellen und unverzüglichen Rechtsschutz. Hier hilft ein Antrag auf Erlass **superprovisorischer Massnahmen** weiter. Dabei sind – neben der erwähnten bestehenden oder drohenden Persönlichkeitsverletzung – ein daraus drohender nicht leicht wieder zumachender

Nachteil sowie eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt.

Vorgehen im konkreten Fall

Bei der Klärung der Frage, welches Vorgehen im konkreten Fall angezeigt ist, ist der **Beizug eines Rechtsanwalts** zu empfehlen. Die Wahl des Rechtsbehelfs hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von der Art und Schwere der Rechtsverletzung. Zusätzliche Abklärungen sind erforderlich, wenn der Urheber der Rechtsverletzung nicht oder nicht auf Anhieb identifizierbar ist oder wenn der Angriff aus dem Ausland erfolgt.

In der gerichtlichen Auseinandersetzung hat der Betroffene die Persönlichkeitsverletzung möglichst genau zu schildern und zu beweisen. Sobald Sie merken, dass ein bestimmter (Internet-)Beitrag rechtliche Bedeutung erlangen könnte, sollten Sie den Inhalt daher umgehend sichern, etwa durch die Anfertigung sog. Screenshots.

Nicht immer ist der Gang vor den Richter erforderlich. Ist der Urheber der Persönlichkeitsverletzung bekannt, genügt es unter Umständen, ihm eine **schriftliche Abmahnung** zukommen zu lassen, versehen mit Ausführungen zur Rechtslage und der Aufforderung, den fraglichen Inhalt sofort vom Netz zu nehmen.

Der Autor dieses Beitrags ist als Anwalt und Lehrbeauftragter für Privatrecht und unlauteren Wettbewerb an der Universität Luzern tätig. Er beschäftigt sich daher in seiner praktischen und akademischen Arbeit regelmässig mit lauterkeits- und persönlichkeitsrechtlichen Problemen.

In eigener Sache



Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Schwarz

Dr. Jörg Schwarz hält an der Universität Luzern seit über zehn Jahren als Lehrbeauftragter Vorlesungen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat ihn nun per 1. August 2014 zum Titularprofessor für Privatrecht ernannt. Diese Beförderung erfolgte in Anerkennung der besonderen Verdienste, die Prof. Schwarz in Lehre, Forschung und Praxis erworben hat. Wir sind stolz und gratulieren Prof. Dr. Jörg Schwarz herzlich zu dieser Ernennung!



Rechtsanwalt Prof. Dr. Walter Fellmann

Die Universität Luzern veranstaltet im Rahmen der «Weiterbildung Recht» regelmässig Tagungen. An der Tagung «Aktuelle Fragen des Staatshaftungsrechts» vom 3. Juli 2014 war Prof. Dr. Walter Fellmann einer der Tagungsleiter, während Prof. Dr. Jörg Schwarz ein Referat zum Thema «Probleme bei mehreren Ersatzpflichtigen (Staat und Private)» hielt.



Rechtsanwalt Raetus Cattelan

An der Fachtagung der Werner Alfred Selo Stiftung zum Thema «Stress, Burnout, Depression: Kein Tabu am Arbeitsplatz» vom 1. Juli 2014 führte Rechtsanwalt Raetus Cattelan einen Workshop zum Thema «Depression – ein Grund zur Kündigung?» durch.



Rechtsanwalt Thomas Tschümperlin

Rechtsanwalt Thomas Tschümperlin hielt am 26. Oktober 2014 an einer Veranstaltung der Lungenliga Luzern-Zug in Cham vor rund 100 interessierten Teilnehmenden ein Referat zum Thema «Testament und Patientenverfügung».



Fellmann Tschümperlin Lötcher AG

Zinggertorstrasse 4
CH-6000 Luzern 6
Phone +41 41 419 30 30
Fax +41 41 410 45 35

Gerliswilstrasse 4
CH-6021 Emmenbrücke
Phone +41 41 260 59 59
Fax +41 41 260 59 89

mail@fellmann-partner.com
www.fellmann-partner.com